An das

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft

Referat Kultur

Europaplatz 1, 7001 Eisenstadt

Tel.: +43 57 600-2870

E-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at

|  |
| --- |
| A N S U C H E N**für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments**für Schülerinnen und Schüler des Burgenländischen Musikschulwerks**Einzubringen bis spätestens 6 Monate nach Ankauf des Musikinstruments (Rechnungsdatum)** |

**I. Angaben zum Förderungsansuchen**

1. Kind/Kinder, für welche/s der Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments beantragt wird

|  |  |
| --- | --- |
| Familien- und Vorname | SV-Nr. Geburtsdatum |
|  |       |
|  |       |
|  |       |
|  |       |
|  |
| **Hauptwohnsitz**   |
| PLZ |  | Wohnort |  |
| Straße / Hausnummer |       |

1. Förderungswerber/in (Bezieher/in der Familienbeihilfe)

|  |
| --- |
| **Persönliche Angaben** |
| Familienname |  |  | SV-Nr. Geburtsdatum |       |
| Vorname |  |  | Geschlecht [ ]  männlich [ ]  weiblich [ ]  divers |
|  |
| Beruf | [ ]  unselbstständig erwerbstätig [ ]  selbstständig erwerbstätig [ ]  nicht berufstätig [ ]  Sonstiges |
|  |   |
| Alleinerzieherin oder Alleinerzieher: | [ ]  ja [ ]  nein |

|  |
| --- |
| **Hauptwohnsitz**   |
| PLZ |  | Wohnort |  |
| Straße / Hausnummer |       |
| Telefon |       |
| E-Mail-Adresse |       |

|  |
| --- |
| **Ehegatte/in bzw. Lebensgefährte/in des/der Förderungswerbers/in** |
| Familienname |  |  | SV-Nr. Geburtsdatum |       |
| Vorname |  |  | Geschlecht [ ]  männlich [ ]  weiblich [ ]  divers |
|  |
| Beruf | [ ]  unselbstständig erwerbstätig [ ]  selbstständig erwerbstätig [ ]  nicht berufstätig [ ]  Sonstiges |

**(Bitte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung auf der letzten Seite dieses Formulars beachten!)**

1. **Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird**

|  |  |
| --- | --- |
| Familien- und Vorname | SV-Nr. Geburtsdatum |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

**(Bitte datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung auf der letzten Seite dieses Formulars beachten!)**

1. **Im Zusicherungsfall Anweisung der Förderung auf folgendes Konto:**

|  |  |
| --- | --- |
| Kreditinstitut: |       |
| IBAN: |       | BIC: |       |
|  |
| **Dem Förderungsansuchen ist eine gut leserliche Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte oder Bank-bestätigung als Beilage anzuschließen. Förderungswerber/in und Begünstigte/r müssen ident sein.** |

**II. Nettoeinkommen der letzten 3 Kalendermonate**

 **ALLER Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben**

**(netto in Euro)**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| * Einkommen (Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Arbeit)
 | + | € |  |
| * Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge
 | + | € |  |
| * Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, AMFG-Beihilfe
 | + | € |  |
| * Sozialhilfe/Mindestsicherung
 | + | € |  |
| * Krankengeld
 | + | € |  |
| * Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe
 | + | € |  |
| * Pflegegeld für Pflegekinder
 | + | € |  |
| * Waisenpension
 | + | € |  |
| * Witwenpension/Witwerpension
 | + | € |  |
| * Unterhalt/Alimente für Kinder, die im GEMEINSAMEN Haushalt leben
 |  |
|  | Vor- und Zuname der/des Unterhaltsberechtigten | + | € |  |
| Vor- und Zuname der/des Unterhaltsberechtigten | + | € |  |
| Vor- und Zuname der/des Unterhaltsberechtigten | + | € |  |
| Vor- und Zuname der/des Unterhaltsberechtigten | + | € |  |
| * Unterhaltsleistungen vom Partner / von der Partnerin (bei Scheidung oder nicht ehelichen Lebens-gemeinschaften)
 | + | € |  |
| * Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilienvermietung), Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.
 | + | € |  |
| * Sonstige Einkommen, z.B. Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Pflegekarenzgeld, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Unfallrente, Wiedereinstellungsbeihilfe etc.
 | + | € |  |
| * Unterhalt gegenüber Personen, die in einem ANDEREN Haushalt leben
 |  |
|  |  | - | € |  |
|  | - | € |  |
|  | - | € |  |
|  | - | € |  |

Für die Antragstellung müssen ALLE Belege für sämtliche Einkommen beigelegt werden!

III. Unterlagen

Folgende Nachweise\*) über das Familieneinkommen sind dem Antrag anzuschließen:

**Unselbstständig Erwerbstätige:**

* Lohnzettel der letzten 3 Monate

**Selbstständig Erwerbstätige:**

* Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene, veranlagte Kalenderjahr
* Letzter gültiger Einheitswertbescheid (bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten)

**Nachweis\*) sonstiger Bezüge, die als Einkommen gelten, insbesondere:**

Pensions-, Renten, Versorgungs- und Ruhegenussbezüge, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, AMFG-Beihilfe, Sozialhilfe/ Mindestsicherung, Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld, Teilzeitbeihilfe, Pflegegeld für Pflege-kinder, Waisenpension, Witwenpension/Witwerpension, alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente, Weiterbildungsgeld (Bildungskarenz), Pflegekarenzgeld, Pensionsvorschuss, Übergangs-geld, Unfallrente, Wiedereinstellungsbeihilfe sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (insbesondere Immobilien-vermietung), Werkverträgen, freien Dienstverträgen und ausländischen Einkünften

**Weitere Nachweise\*):**

* Schüler:inbeschreibung, ausgestellt vom Burgenländische Musikschulwerk, für alle Kinder, für die der Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments beantragt wird
* Originalbelege\*)für den Instrumentenankauf
* Aktuelle Finanzamtsmitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe
* Kopie der Bankomatkarte, Kontokarte (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank
* Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung von im Haushalt lebenden Personen

*\*) Übermittelte Nachweise (Original oder Kopie) werden nicht zurückgesendet.*

**IV. Datenschutzmitteilung und Einwilligungserklärung**

Ich nehme zur Kenntnis, dass die oben von mir bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß der Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments von der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft, Referat Kultur, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet werden. Die Daten dienen ausschließlich der Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens.

Als gesetzlicher/e Vertreter/in stimme ich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kindes/der Kinder, für welche/s der Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments beantragt wird und der unter Punkt 3. dieses Ansuchens angeführten Kinder, zu, wenn das genannte Kind/ die genannten Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat/haben.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf eines Musikinstruments.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Fördergeber und eine von diesem beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt ist, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei sonstigen Dritten zu erheben, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Die Förderwerberin/ der Förderwerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderwerberin/ der Förderwerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: [www.burgenland.at/datenschutz](http://www.burgenland.at/datenschutz).

Alternativ kann sich die Förderwerberin/ der Förderwerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

V. Erklärung

**Ich nehme zur Kenntnis,** dass

1. eine Förderung nur unter den in den Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf von Musikinstrumenten festgelegten Bedingungen gewährt wird;
2. auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht.

**Ich** **bestätige** mit meiner Unterschrift, dass die Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind und verpflichte mich die Förderung zurückzuerstatten, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben bzw. Nachweise zu Unrecht erwirkt wurde.

**Ich verpflichte mich**, Änderungen der für den Zuschuss für den Ankauf eines Musikinstruments maßgeblichen Voraussetzungen, insbesondere der Familienverhältnisse und des Familiennettoeinkommens, unverzüglich dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft, Referat Kultur, bekannt zu geben.

**Durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassung der Mitteilung von Änderungen kann der Strafbestand des Betrugs (§§ 146 ff StGB) erfüllt sein. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung behält sich das Recht auf Rückforderung vor.**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  Eigenhändige Unterschrift  des/der Förderungswerbers/in und/oder des/der gesetzlichen Vertreters/in von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben |

**VI. ERLÄUTERUNGEN**

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler/innen, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler/innen, kann im Einzelfall ein Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments gewährt werden.

**1.) Förderungswerber/in** ist eine Person, die mit dem Kind, für welches der Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt wird, im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, sofern diese Person für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familien-lastenausgleichsgesetz 1967 hat. Der Antrag ist daher von jener Person zu stellen, welche die Familienbeihilfe bezieht und die den Elternbeitrag zum Musikschulbesuch bezahlt hat.

**2.) Förderungsvoraussetzungen**

Ein Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Kind, für welches der Zuschuss beantragt wird, besucht eine Musikschule des Burgenländischen Musikschulwerks.
2. Der/die Förderungswerber/in und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für welches die Förderung beantragt wird, haben ihren Hauptwohnsitz im Burgenland.
3. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird nicht überschritten. Die entsprechenden Staffelbeträge sind im jeweils aktuellen Förderungsansuchen angeführt. (2023: € 988,90)

*(Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen, das heißt aus der Summe der Einkünfte aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen – geteilt durch den Gewichtungsfaktor gemäß § 10 des Bgld. Familienförderungsgesetzes. Der Gewichtungsfaktor errechnet sich aus der Summe der im zitierten § 10 für die einzelnen Familienmitglieder festgelegten Gewichtungseinheiten. Die Gewichtungseinheit beträgt für den/die Förderungswerber/in 1,0; für den/die Partner/in 0,8; für Alleinerzieher/innen 1,2 und für jedes Kind, auf das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht 0,5.).*

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich gemäß § 8 Abs. 3 des Bgld. Familienförderungsgesetzes jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt.

1. Ein Zuschuss zum Ankauf eines Musikinstruments wird nur bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres gewährt, außer der/die Schüler/in befindet sich noch in einer Schul- oder Lehrausbildung.

**3.) Höhe des möglichen Zuschusses:**

25% des Kaufpreises, jedoch max. € 300 pro Kind. Ein neuerlicher Antrag kann nach Ablauf von drei Jahren gestellt werden.

**4.) Förderungsgrundsätze**

1. Anträge für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und alle notwendigen Unterlagen anzuschließen sind.
2. Das Ansuchen kann laufend eingereicht werden. Das Rechnungsdatum auf der einzureichenden Originalrechnung darf nicht länger als 6 Monate (Datum des Einlangens beim Amt der Burgenländischen Landesregierung) zurückliegen.
3. Förderungen sind nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsam-keit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu gewähren.
4. Sind zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind diese innerhalb der vorgegebenen Frist nachzureichen.
5. Eine Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.
6. Auf die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments besteht kein Rechtsanspruch!

**5.) Berechnung des Einkommens**

1. Als Einkommen unselbstständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegenussbezieher gilt das Ein-kommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, [BGBl. I Nr. 4/2018](https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/I/2018/4), abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen nicht anzurechnen.
2. Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid – abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer – des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.
3. Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.
4. Bei der Ermittlung des Einkommens sind im Inland steuerlich nicht erfasste Einkünfte im vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. aus Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, Werkverträgen, freien Dienstverträgen, ausländischen Einkünften etc.) sowie Leistungen der gesetzlichen Versicherungen, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln, z.B. Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosengelt, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreu­ungs­geld, Witwenpension/Witwerpension, Waisenpension, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld, Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und alle gerichtlich oder vertraglich festgesetzten, in Geld bezogene Unterhaltsleistungen/Alimente aus dem vorangegangenen Kalenderjahr einzubeziehen. Unter gleichen Voraus­setzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen.

**4.) Rückforderung von Förderungsbeträgen**

Empfangene Förderungsbeträge sind zurückzuzahlen, wenn diese durch unrichtige/unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind.

**VII. Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung aller Personen,**

**die mit dem/der Förderwerber/in im gemeinsamen Haushalt leben:**

Ich stimme der Verarbeitung meiner oben bekannt gegebenen personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragstellung gemäß der Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments von der Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Wissenschaft, Referat Kultur, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.a7-kultur@bgld.gv.at, gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO zu.

Als gesetzlicher/e Vertreter/in stimme ich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der unter Punkt 3. dieses Ansuchens angeführten Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Ansuchens für die Gewährung eines Zuschusses zum Ankauf eines Musikinstruments gemäß den Richtlinien des Landes Burgenland für die Gewährung eines Zuschusses für den Ankauf eines Musikinstruments.

Ich nehme zur Kenntnis, dass der Fördergeber und eine von diesem beauftragte Abwicklungsstelle berechtigt ist, die für die Beurteilung der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von mir selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei sonstigen Dritten zu erheben, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen.

Ich nehme zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes, des Bundesministeriums für Finanzen und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Die Förderwerberin/ der Förderwerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich die Förderwerberin/ der Förderwerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt; E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at; Internet: [www.burgenland.at/datenschutz](http://www.burgenland.at/datenschutz).

Alternativ kann sich die Förderwerberin/ der Förderwerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Eigenhändige Unterschriftdes/der Ehepartners/in oder Lebensgefährten/in und/oder des/der gesetzlichen Vertreters/in von Kindern,die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Eigenhändige Unterschriftdes Kindes nach Vollendung des 14.Lebensjahres |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Eigenhändige Unterschriftdes Kindes nach Vollendung des 14.Lebensjahres |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|       |  |  |
| Ort, Datum |  | Eigenhändige Unterschriftdes Kindes nach Vollendung des 14.Lebensjahres |